

# Tennis-Club „Schwarz-Weiß“ von 1933 e.V. Erlenstraße 85, 28199 Bremen

## Beitragsordnung (BO)

### 1. Geltungsbereich, Beschluss

#### 1.1. Geltungsbereich

Die Beitragsordnung (BO) des Tennis-Club "Schwarz-Weiß" von 1933 e. V. enthält Regelungen für die Zahlung von Beiträgen, Aufnahme- und anderen Gebühren sowie von Umlagen. Die BO basiert auf § 5 der Satzung und regelt u. a. geldliche Verpflichtungen der Mitglieder des Tennis-Clubs.

#### 1.2. Beschlussorgan

Die BO wird gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### 2. Ausnahme- / Sonderregelungen

Ehrenmitglieder, die nach der Satzung ernannt wurden, sind gemäß § 5 Abs. 12 der Satzung von der Beitragszahlung befreit. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt die Berücksichtigung der Befreiung automatisch.

### 3. Verfahren

#### 3.1. Beiträge

<b>Aktive Mitglieder:</b>	<b>Betrag in Euro:</b>
Einzelmitglied	250,00 €
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	425,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	75,00 €
Ab 2. Kind/Jgdl. in der Familie	62,50 €
<b>Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil aktives Mitglied ist</b>	
Jugendliche, 19 – 21 Jahre	100,00 €
AZUBIS/Studierende bis 27 Jahre und Erwerbslose (jeweils mit Nachweis)	200,00 € *
* enthalten ist der Ablösebetrag für den Platzdienst (5 Std. zu je 15,00 €). Bei Ableisten der lt. Satzung geforderten fünf Arbeitsstunden werden 75,00 € bzw. anteilig erstattet.	
<b>Passive Mitglieder</b> (weitere mögliche Kosten siehe § 3.7. und § 3.8.)	
Einzelmitglied	50,00 €
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	75,00 €

#### **Gastspieler**

Jedes Mitglied kann Gastspieler mitbringen. Dafür wird jeweils eine Sonderzahlung pro Gast/Tag von € 10,00 von dem Mitglied erhoben. Zum Nachweis ist eine Eintragung auf der am schwarzen Brett aushängenden Liste **vor Beginn des Spiels** erforderlich. Es wird in diesem Zusammenhang Ehrlichkeit erwartet. Für passive Mitglieder gelten die Einschränkungen der Satzung §5 Abs. 3 und 4.

#### 3.2. Verpflichtungen trotz Beitragsbefreiung

Eine Beitragsbefreiung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung von Gebühren und Umlagen.

### 3.3. Bearbeitungsgebühren

Für durch Mitglieder verursachte Verwaltungsvorgänge können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

### 3.4. Säumniszuschläge bei Nichteinhalten von Fristen

Sollten gesetzte Zahlungsfristen versäumt werden, wird ein genereller Säumniszuschlag fällig, deren Höhe in Abschnitt 3.8 festgelegt ist.

### 3.5. Portogebühren

Portogebühren werden in der anfallenden Höhe berechnet; ausgenommen sind Einladungsschreiben des Vereins.

### 3.6. Umlagen

Über die Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### 3.7. Zusatzkosten

Für die Abwicklung des Sportbetriebes können zusätzliche Kosten (z.B. Startgelder, Ballgelder, Mannschaftsmeldegelder, etc.) anfallen, die ggfs. von den betroffenen Mitgliedern zu tragen sind. Darüber und über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Sportwart in Abstimmung mit dem Vorstand unter Berücksichtigung evtl. anfallender Fremdkosten.

Für die Nutzung der Flutlichtanlage ist pro Abend (siehe Platz- und Spielordnung) eine Pauschale in Höhe von 10,00 € zu zahlen.

Von passiven Mitgliedern, die vereinseigene Tennisplätze nutzen, wird nach der Satzung § 5 Abs.3 eine zusätzliche Zahlung von 10,00 € je Spieltag erhoben.

Die Kautions für die Übergabe eines Schlüssels für den Tennis-Club beträgt 30,00 €

### 3.8. Ordnungsgelder / Gebühren

Säumniszuschlag bei Nichteinhaltung von Fristen 10,00 €

Sollten Lastschriften im Einzugsverfahren nicht eingelöst werden, wird die dadurch entstandene Gebühr (Bank- und Bearbeitungsgebühr) für jeden einzelnen Vorgang erhoben, um die Kosten zu erstatten, die dem Tennis-Club dafür in Rechnung gestellt werden:

Bankgebühr richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Bank

Bearbeitungsgebühr 5,00 €

Mahngebühren:

- 1. Mahnung 0,00 €

- 2. Mahnung 12,50 €

### 3.9. Anteilige Beiträge

Für nach dem 30.06. eines Kalenderjahres neu hinzugekommene Mitglieder werden der Mitgliedsbeitrag und die evtl. anfallende Umlage anteilig je verbleibenden Monat bis zum Jahresende erhoben.

### 3.10. Arbeitsstunden

Die Anzahl der gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung zu leistenden Arbeitsstunden beträgt 5 Stunden.

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden beträgt der Ablösebetrag pro Stunde 15,00 €

Die Arbeitsstunden sind bis einschließlich dem Kalenderjahr zu leisten, in welchem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet.

### **3.11. Fälligkeiten**

50 % des Jahresbeitrages werden in der ersten Hälfte des Januars eines Kalenderjahres fällig. Die zweite Hälfte des Jahresbeitrages wird im Juli des Kalenderjahres eingezogen bzw. ist bis zum 31.07. zu zahlen.

Die Sonderzahlung für Gastspieler, passive Mitglieder, Ablösebeträge und sonstige Gebühren werden zum 30.11. des Kalenderjahres eingezogen bzw. sind bis dahin zu zahlen.

Umlagen werden fällig mit Beschluss.

## **4. Zahlungen**

### **4.1. Bankverbindung für zu leistende Zahlungen:**

Tennis-Club „Schwarz-Weiß“ von 1933 e.V.  
Die Sparkasse Bremen  
IBAN: DE30290501010001079011

### **4.2. Selbstzahlende Mitglieder**

Für selbstzahlende Mitglieder gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Die dazugehörige Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2018 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01. 2018 in Kraft.

Bremen, den 05.03.2018